

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 99/2022 vom 5. September 2022

Kurzarbeitergeld:

- **Gesetzentwürfe zur Verlängerung der Zugangserleichterungen**
- **Verordnungsermächtigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld“ sowie den "Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen".

1. Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen

Durch eine Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung sollen folgende aktuell noch bis zum 30. September 2022 geltende Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld um drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden:

- Absenkung des Mindestanfordernisses der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten auf 10 %
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen" sollen insbesondere die aktuell bis zum 30. September 2022 befristeten Verordnungsermächtigungen zusammengefasst, punktuell erweitert und verlängert werden. Der Entwurf soll per Änderungsantrag in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

- **Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst**
Mit dem Gesetzentwurf sollen Beschäftigte in Kurzarbeit dauerhaft – d.h. ohne das Erfordernis einer entsprechenden Verordnung – die Möglichkeit erhalten, ihr Kurzarbeitergeld durch die Aufnahme einer geringfügigen Nebenbeschäftigung anrechnungsfrei aufzustocken.

Zudem sollen folgende Verordnungsermächtigungen geschaffen werden:

- **Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld**
Die Möglichkeit der Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wird gemäß des aktuell geltenden Rechts auf maximal 24 Monate begrenzt.
Diese Verlängerung steht zukünftig nur noch der Bundesregierung (insgesamt) zur Verfügung. Bisher war dies eine Verordnungsermächtigung für das Bundesarbeitsministerium (allein).
- **Vereinfachte Zugangsvoraussetzungen**
 - **10 % reduziertes Mindestquorum (betroffene Beschäftigte),**
 - **Verzicht auf Aufbau von negativer Arbeitszeitsalden,**
 - **Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitguthaben,**
 - **Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub**In § 109 Abs. 5 SGB III wird für die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 die Möglichkeit geschaffen, Verfahrensvereinfachungen für die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln.
Neben den bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen, mit denen das Mindestanfordernis auf bis zu 10 % herabgesetzt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden kann, soll zudem **erstmalig** die Möglichkeit geschaffen werden, per Verordnung auf den **Abbau von Arbeitszeitguthaben** zu verzichten.
Des Weiteren wird **erstmalig** die Möglichkeit geschaffen, per Verordnung auf das **vorrangige Einbringen von Erholungsurlaub** zu verzichten.
- **Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**
In § 109 Abs. 6 SGB III-E soll die Verordnungsermächtigung bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden, mit der die Bundesregierung die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung regeln kann.
- **Möglichkeit der nachträglichen Anzeigenerstattung**
In § 109 Abs. 7 SGB III wird eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen, auf deren Grundlage auch eine **nachträgliche Anzeigenerstattung im Folgemonat** zulässig ist. Damit sollen Arbeitgeber und BA in Krisensituationen im Verfahren der Antragstellung des Kurzarbeitergeldes entlastet werden. Auch diese Ermächtigung soll befristet bis zum 30. Juni 2024 gelten.
- **Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit**
Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit in § 11a Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes soll bis zum 30. Juni 2023 verlängert werden.

Das Gesetz und die Verordnungsermächtigungen sollen zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Damit wäre Nahtlosigkeit bei den Verordnungsermächtigungen sichergestellt.

Erste Bewertung der BDA:

„Die geplanten Regelungen sind in der Summe vor dem Hintergrund der aktuell unsicheren Lage sinnvoll und notwendig, um schnelle Handlungsfähigkeit im Krisenfall sicherzustellen. Die geplanten Verordnungsermächtigungen für weitere Verfahrenserleichterungen sind zu begrüßen.“

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen